

Ibero-Amerikanisches Institut  
- Preußischer Kulturbesitz -  
Benutzungsordnung

vom

1.1.2007

## INHALT

<b>A Allgemeiner Teil</b> .....	3
§ 1 Zweckbestimmung .....	3
§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte .....	3
§ 3 Gebühren, Entgelte .....	3
§ 4 Zulassung zur Benutzung .....	4
§ 5 Öffnungszeiten .....	5
§ 6 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzer .....	5
§ 7 Kontrollrecht des Ibero-Amerikanischen Instituts .....	6
§ 8 Haftung des Ibero-Amerikanischen Instituts .....	6
<b>B Benutzung außerhalb des Ibero-Amerikanischen Instituts</b> .....	7
§ 9 Allgemeine Ausleihbestimmungen .....	7
§ 10 Bestellung .....	7
§ 11 Aus- und Rückgabe .....	7
§ 12 Leihfrist und Verlängerung .....	8
§ 13 Rückgabeerinnerungen, Ersatzbeschaffung .....	8
§ 14 Vormerkungen und Benachrichtigungen .....	9
<b>C Benutzung innerhalb der Bibliothek</b> .....	9
§ 15 Benutzung in den Lesesälen .....	9
§ 16 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut .....	10
§ 17 Benutzung der Phonothek .....	11
§ 18 Benutzung von Bildarchiv/ Diathek und Videosammlung .....	11
§ 19 Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze .....	11
<b>D Auswärtiger Leihverkehr</b> .....	12
§ 20 Ausleihe .....	12
§ 21 Entleiherung .....	13
<b>E Sonstige Benutzung</b> .....	13
§ 22 Informationsdienstleistungen .....	13
§ 23 Anfertigung von Reproduktionen .....	13
§ 24 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs .....	14
<b>F Schlussbestimmungen</b> .....	14
§ 25 Ausnahmen vom Anwendungsbereich .....	14
§ 26 Ausschluss von der Benutzung .....	15
§ 27 Beschwerdemöglichkeit .....	15
§ 28 Inkrafttreten .....	15

## Präambel

Gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) i.d.F. des Artikels 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1222) hat der Stiftungsrat am 1. Juli 2005 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Ibero-Amerikanische Institut - Preußischer Kulturbesitz beschlossen:

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Das Ibero-Amerikanische Institut - Preußischer Kulturbesitz -, im folgenden als Institut bezeichnet, ist ein interdisziplinär orientiertes Zentrum des wissenschaftlichen Austausches mit Lateinamerika, Spanien und Portugal. Es bietet die größte europäische Fachbibliothek für den ibero-amerikanischen Kulturraum, ist Stätte der außeruniversitären Forschung und widmet sich dem Dialog zwischen Deutschland und Ibero-Amerika. Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Die Spezialbibliothek des Instituts mit regionalem Bezug dient der Literaturversorgung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium sowie dem dienstlichen Literaturbedarf von Behörden und steht darüber hinaus mit ihren Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit für berufliche Arbeit, Allgemein- und Weiterbildung zur Verfügung.
2. Die Benutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechtes die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den Benutzern und Benutzerinnen des Ibero-Amerikanischen Instituts und bestimmt die möglichen Benutzungsarten und -formen; für die Anleitung zur Benutzung stehen schriftliches Informationsmaterial und das Auskunftspersonal der Bibliothek zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte**

1. Das Ibero-Amerikanische Institut kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen zu einem der in § 1 genannten Zwecke benutzt werden. Als Untereinheiten von Universitäten und Hochschulen werden Lehrstühle und vergleichbare organisatorische Einheiten nur als selbständige Benutzer zugelassen.
2. Zwischen dem Ibero-Amerikanischen Institut und seinen Benutzern und Benutzerinnen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Mit dem Betreten des Ibero-Amerikanischen Instituts oder der Inanspruchnahme von dessen Leistungen erkennen der Benutzer / die Benutzerin die Benutzungsordnung an.

### **§ 3 Gebühren, Entgelte**

1. Die Benutzung des Ibero-Amerikanischen Instituts ist gebührenpflichtig. Die Höhe dieser Gebühren und die Gebühren weiterer, in der Benutzungsordnung aufgeführter Tatbestände richten sich nach der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts.
2. Bestimmte, in der Benutzungsordnung aufgeführte Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Diese Entgelte werden in geeigneter Form bekanntgegeben.
3. Das Ibero-Amerikanische Institut ist berechtigt, Gebühren und Entgelte bargeldlos zu erheben.

## § 4 Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist in Gegenwart des Bibliothekspersonals zu unterschreiben.
2. Die Zulassung von Benutzern und Benutzerinnen, die Bücher oder andere Materialien in die Lesesäle und außer Haus entleihen wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
  - a) Mindestalter 18 Jahre
  - b) Amtlich gemeldeter Wohnsitz in Berlin
  - c) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
  - d) Entrichtung der Benutzungsgebühr

Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören, und Staatenlose ihre Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen, die noch mindestens drei Monate gültig sein muss. Bei einer längerfristigen Benutzung endet die Ausleihberechtigung 30 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

Für die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Benutzer, die nicht natürliche Personen sind (juristische Personen, Firmen, Behörden, Lehrstühle und vergleichbare Untereinheiten von Universitäten und Hochschulen), ist die Antragstellung durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch Personalausweis, Reisepass oder Dienstaussweis legitimiert, vorzunehmen.

3. Die Zulassung von Benutzern und Benutzerinnen, die Bücher oder andere Materialien nur in die Lesesäle entleihen wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
  - a) Mindestalter 18 Jahre.
  - b) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
  - c) Entrichtung der Benutzungsgebühr
4. Der Zugang zu den Lesesälen ist Personen unter 16 Jahren nicht gestattet.
5. Die Zulassung zur Ausleihe außer Haus und in die Lesesäle (vgl. Abs. 2 und 3) kann zeitlich befristet werden. Eine Verlängerung der Zulassung bzw. der Registrierung muss vor Ablauf der Gültigkeit unter den in Abs. 2 oder 3 genannten Bedingungen beantragt werden. Voraussetzung einer Verlängerung ist die vollständige Begleichung ausstehender Gebührenforderungen des Ibero-Amerikanischen Instituts.
6. Bei der Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Ibero-Amerikanischen Instituts erforderlich sind. Sie werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Der Antragsteller/ die Antragstellerin erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.

7. Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten, insbesondere der Anschrift und ggf. der e-mail-Adresse, sind dem Ibero-Amerikanischen Institut unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des Benutzer/ der Benutzerin.

8. Wer zur Benutzung zugelassen wird, erhält einen Bibliotheksausweis, der Eigentum des Instituts bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Entleihe sowie beim Betreten des kontrollierten Bereichs vorzulegen. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet der Benutzer/ die Benutzerin. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Bei der unberechtigten Weitergabe des Bibliotheksausweises erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.

9. Mit der Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist kein Anrecht auf die von der Bibliothek angebotenen Dienstleistungen verbunden. Auch wenn bestimmte Dienstleistungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

10. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist dem Ibero-Amerikanischen Institut unverzüglich mitzuteilen.

11. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust, Beschädigungen und dgl. wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts erhoben.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek des Ibero-Amerikanischen Instituts und seiner Sondersammlungen werden in geeigneter Form bekanntgegeben.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzer**

1. Von jedem Benutzer/ jeder Benutzerin wird erwartet, andere Personen nicht in ihren berechtigten Ansprüchen zu beschränken, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Es besteht die Verpflichtung, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Institutspersonals nachzukommen.

2. Insbesondere in den Lesesälen ist im Interesse aller Benutzer und Benutzerinnen auf größtmögliche Ruhe zu achten. Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die Lesesäle, Lesesaalerweiterungen und Katalogbereiche mitgebracht werden. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet.

3. Tiere dürfen in das Ibero-Amerikanische Institut nicht mitgebracht werden.

4. Überbekleidung, Mappen, Taschen, Schirme usw. sind in den Garderobenschränken im Foyer abzulegen. Bei Schließung des Instituts müssen die Garderobenschränke geleert sein. Die Institutsverwaltung behält sich das Recht vor, bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung die Garderobenschränke zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen. Für Schlüsselverlust wird eine Kostenpauschale gemäß der Gebührenordnung erhoben.

5. Die Mitnahme von Foto- und Filmapparaten und die Anfertigung von fotografischen Innenaufnahmen von Teilen des Gebäudes sind schriftlich oder mündlich bei der Lesesaalinformation zu beantragen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht gestattet.

6. Tragbare Telefone und Handys sind innerhalb des kontrollierten Bereichs auszuschalten.

7. Beim Verlassen des Lesesaalbereichs sind sämtliche mitgeführten Gegenstände, Druckschriften und andere Informationsträger, der Inhalt von Beuteln und kleineren Taschen unaufgefordert an der Ausgangskontrolle vorzulegen.

8. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, den Zustand der ausgelieferten Materialien beim Empfang zu prüfen und Schäden anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen sind untersagt. Für die Benutzung von Sonderbeständen vgl. §§ 15 und 16.

9. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haftet der Benutzer / die Benutzerin, auch wenn kein Verschulden besteht. Es ist in angemessener Frist Ersatz oder Wertersatz zu leisten.

10. Die Direktorin/ der Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts kann im Einvernehmen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eine Hausordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts erlassen, in der Fragen des Verhaltens der Benutzerinnen und Benutzer detailliert geregelt werden können. Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen eine solche Hausordnung mit der Benutzung des Ibero-Amerikanischen Instituts in der jeweils geltenden Version an.

### **§ 7 Kontrollrecht des Ibero-Amerikanischen Instituts**

Das Institutspersonal ist berechtigt,

- a) sich von den Benutzern und Benutzerinnen den Bibliotheksausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen,
- b) sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen,
- c) bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung Garderobenschränke und Bücherwagen zu überprüfen,
- d) die ordnungsgemäße Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien beim Verlassen des Instituts zu kontrollieren.

### **§ 8 Haftung des Ibero-Amerikanischen Instituts**

1. Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

2. Das Institut haftet nicht für die von Benutzern und Benutzerinnen mitgebrachten Sachen.

3. Das Institut haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Garderobenschränke entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer/ die Benutzerin am selben Tag der Leitung des Referats Benutzung bzw. dem Inhaber/ der Inhaberin des Hausrechtes (zu erreichen über alle Auskunftsstellen) Meldung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen, sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Garderobenschränke entstanden sind.

## **B Benutzung außerhalb des Ibero-Amerikanischen Instituts**

### **§ 9 Allgemeine Ausleihbestimmungen**

Die Bestände des Ibero-Amerikanischen Instituts stehen für die Ausleihe zur Verfügung, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe keine Einschränkungen erfordern (vgl. § 15, Abs. 1; § 16, Abs. 1 und 3).

### **§ 10 Bestellung**

Die Bestellungen von Bibliotheksmaterialien sind in Selbstbedienung vorzunehmen.

### **§ 11 Aus- und Rückgabe**

1. Das Ibero-Amerikanische Institut ist berechtigt, die Anzahl der einem Benutzer/einer Benutzerin überlassenen Bibliotheksmaterialien zu begrenzen.
2. Die bestellten Materialien werden gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises (vgl. § 4, Abs. 2 und 3) nur an den Inhaber / die Inhaberin persönlich ausgegeben.
3. Bei der Bestellung wird der Inhaber / die Inhaberin des Bibliotheksausweises durch das Eingeben oder Einlesen der Ausweisnummer und der Buchnummer bzw. der entsprechenden Buchdaten als Entleihende/r geführt, sofern das gesuchte Werk nicht bereits verliehen ist.
4. Benutzer und Benutzerinnen, die nach § 4 Abs.2 zur Ausleihe außer Haus berechtigt sind, erhalten die bestellten Materialien zunächst zur Ansicht in den Lesesaal. Wollen sie die Materialien außer Haus entleihen, müssen diese an der Ausleihe zur elektronischen Umbuchung vorgelegt werden.
5. Ist ein bestelltes Werk nicht außer Haus verleihbar (vgl. § 15, Abs. 1), wird es auf Wunsch in den Lesesaal bereitgestellt, sofern § 16, Abs. 1 dem nicht entgegensteht.
6. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte sowie die Entleihung durch Dritte (auch mit Vollmacht) ist untersagt und kann bei Zuwiderhandlung den Ausschluss von der Benutzung gemäß § 26 nach sich ziehen. Verreist ein Entleiher/eine Entleiherin, so sind vor Antritt der Reise alle entliehenen Materialien zurückzugeben. Die Materialien auf Reisen mitzunehmen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Instituts gestattet.
7. Werden bereitgestellte Werke nicht innerhalb einer festgelegten Frist, die an der Ausleihe bekanntgegeben wird, nach Eingang der Bestellung bzw. nach Absenden der Benachrichtigung abgeholt, so wird anderweitig über sie verfügt. Die Bestelldaten werden gelöscht, das Benutzerkonto wird entlastet.
8. Die entliehenen Werke sind so bald wie möglich, spätestens jedoch am Ende der Leihfrist unaufgefordert in den jeweiligen Ausgabestellen zurückzugeben. Auch vor Ablauf der Leihfrist entsteht eine Rückgabepflicht, wenn das Ibero-Amerikanische Institut ein Buch zurückfordert.

9. Bei Rücknahme des Werkes durch das Ibero-Amerikanische Institut erfolgt die Löschung des Entleihvermerks im Ausleihsystem. Dabei erhält der Benutzer/die Benutzerin bei persönlicher Rückgabe eine Rückgabequittung.

10. Bei Verlust eines losen Datenträgers wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts erhoben.

## **§ 12 Leihfrist und Verlängerung**

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage.

2. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die entleihende Person ihren Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek nachgekommen ist. Eine Verlängerung über die Gültigkeit des Bibliotheksausweises hinaus wird nicht gewährt.

3. Die Leihfrist kann

- a) auf schriftlichen oder auf mündlichen Antrag an der Ausleihe verlängert werden, sofern das betreffende Werk nicht vorbestellt worden ist. Anträge auf Verlängerung müssen vor Ablauf der Leihfrist im Institut eingegangen sein. Schriftliche Anträge gelten als genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Die Nachweispflicht über den fristgemäß erfolgten, schriftlichen Verlängerungsantrag liegt beim Benutzer / bei der Benutzerin. Eine telefonische Verlängerung ist nicht möglich. Nach Ablauf der 2. Verlängerung müssen die entliehenen Materialien im Institut vorgelegt werden. Es erfolgt eine Neuverbuchung.
- b) vor ihrem Ablauf für die entliehenen Materialien vom Benutzer / von der Benutzerin in Selbstbedienung verlängert werden. Auch hier ist insgesamt nur eine zweimalige Verlängerung möglich. Das Institut haftet nicht für Bedienungsfehler.

## **§ 13 Rückgabeerinnerungen, Ersatzbeschaffung**

1. Die Ausleihe von Bibliotheksmaterialien mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist innerhalb der festgesetzten Fristen gebührenfrei. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Sondernutzungsgebühr fällig, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung des Instituts ergibt. Wird ein entliehenes Werk trotz dreimaliger schriftlicher Rückgabeerinnerung, ggf. per e-mail, durch das Institut nicht zurückgegeben, kann

- a) das entliehene Werk vom Institutspersonal abgeholt werden oder
- b) ein kostenpflichtiges Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe der entliehenen Materialien oder die gerichtliche Herausgabeklage eingeleitet werden und
- c) drei Monate nach Ablauf der Leihfrist die Beschaffung eines Ersatzexemplares entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 9 dieser Benutzungsordnung betrieben werden. Die Beschaffung eines Ersatzexemplares erfolgt unbeschadet der Rückgabeverpflichtung. Dabei werden die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes berechnet. Außerdem wird gemäß der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts pro Titel eine Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- d) bis zur Tilgung aller Forderungen des Instituts der betreffende Benutzer / die betreffende Benutzerin von der Ausleihe und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

2. Die Sondernutzungs- sowie sonstigen Gebühren sind fällig mit der Eintragung der Rückgabeerinnerung in das Benutzerkonto.



3. Aufforderungen und Erinnerungen zur Rückgabe von Werken sowie die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren und Ausschlussbescheide gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die von dem Benutzer/ der Benutzerin mitgeteilte Adresse abgesandt worden sind und als unzustellbar zurückkommen. Automatisch erstellte Rückgabeerinnerungen sind auch ohne Unterschrift gültig.

4. Bei Nichtbegleichung der Sondernutzungs- sowie sonstiger Gebühren kann ein kostenpflichtiger Gebührenbescheid gemäß der Gebührenordnung der Ibero-Amerikanisches Institut erstellt werden. Gegen den Gebührenbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Sofern das Ibero-Amerikanische Institut dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächsthöhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Institut.

### **§ 14 Vormerkungen und Benachrichtigungen**

1. Ausgeliehene Werke können vorgemerkt werden, jedoch nicht von der Person, die das Werk aktuell entliehen hat.

2. Die Zahl der Vormerkungen kann von der Bibliothek beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Die Erledigung einer Vormerkung zu einem bestimmten Termin kann nicht garantiert werden.

3. Wird ein vorgemerkt Buch nicht innerhalb der in dem Benachrichtigungsschreiben genannten Frist abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

4. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Werk verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

5. Für eine bereitgestellte Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts.

## **C Benutzung innerhalb der Bibliothek**

### **§ 15 Benutzung in den Lesesälen**

1. Nur in den Räumen des Ibero-Amerikanischen Instituts zu benutzen sind grundsätzlich, so nicht andere Regelungen eine Ausleihe ermöglichen:

- a) Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1945
- b) in den Lesesälen aufgestellte Werke und sonstige Präsenzbestände
- c) Werke, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen für eine uneingeschränkte Benutzung nicht zugelassen sind
- d) ungebundene Werke und andere Werke, die besonderer Schonung bedürfen oder in schlechtem Erhaltungszustand sind
- e) Werke mit losen Beilagen
- f) Großformate sowie Zeitungsbände
- g) Mikroformen, AV-Medien
- h) Loseblattausgaben

- i) Zeitungen, Zeitschriften sowie Zeitungsausschnitte
  - j) seltene und wertvolle Drucke sowie alle Werke die einen entsprechenden Vermerk tragen
  - k) Landkarten, wenn sie nicht gefaltet sind,
  - l) Wörterbücher, Lexika und Enzyklopädien,
  - m) Plakate
  - n) Manuskripte und Autographe
2. Die Bestände des Lesesaals und des Bibliographischen Apparats sind innerhalb der Bibliothek zu benutzen.
3. Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt, Lesesaalwerke nicht reserviert werden.
4. Die Bibliothek stellt in einem begrenzten Umfang Bücherwagen zur Verfügung. Die Berechtigung zur Benutzung eines Bücherwagens wird jeweils für 6 Monate vergeben. Über die Vergabe von Bücherwagen entscheidet das Referat Benutzung, an das dafür ein formloser Antrag zu richten ist.
5. Die Bibliothek stellt Bildschirmgeräte zur Verfügung. Die Benutzung dieser Geräte kann von der Bibliothek zeitlich beschränkt werden, wenn mehrere Personen gleichzeitig Anspruch auf die Benutzung dieser Geräte erheben.
6. Die Benutzung eigener EDV-Geräte ist nur an besonderen Arbeitsplätzen gestattet. Der Einsatz kann untersagt werden, wenn die Bedienung störende Geräusche verursacht.
7. Die Benutzung von Internetarbeitsplätzen ist an die Zulassung gemäß §4, Abs. 2 oder 3, gebunden und nur möglich nach Anerkennung der Regeln für die Benutzung des Internets im Ibero-Amerikanischen Institut.

### **§ 16 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut**

1. Handschriften, Nachlässe, Autographe, Rara, bestimmte Musikalien, Atlanten, Karten, Zeitungen und weitere besonders wertvolle von den Sondersammlungen verwaltete Bestände können nur unter Aufsicht an den dafür bestimmten Arbeitsplätzen benutzt werden. Feststellungen über vorhandene Schäden oder fehlerhafte Teile sind unverzüglich der Ausleihe zur Kenntnis zu geben.
2. Für die Benutzung ist die Anmeldung in den betreffenden Sondersammlungen unter Vorlage des Bibliotheksausweises und des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Das Ibero-Amerikanische Institut kann zusätzlich eine schriftliche Referenz verlangen. Der Benutzungszweck muss angegeben werden.
3. Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke (z. B. Zimelien, Unikate, Objekte in gefährdetem Erhaltungszustand) unterliegen aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen Benutzungsbeschränkungen. Das Institutspersonal gibt über die jeweiligen Beschränkungen und Auflagen Auskunft.
4. Mit den ausgegebenen Materialien ist sachgerecht umzugehen, da sie in der Regel einmalig und unersetzlich sind.

Auf die entsprechenden Merkblätter wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Materialien bei der Ausleihe zurückzugeben. Dabei kann eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit in Gegenwart des Benutzers / der Benutzerin vorgenommen werden.

### **§ 17 Benutzung der Phonothek**

1. Das Abhören von Tonträgern ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Hierzu wird mit dem Benutzer / der Benutzerin ein Hörtermin vereinbart.

2. Unter Berücksichtigung etwaiger Urheberrechte kann das Institut Aufnahmen zum persönlichen oder eigenen wissenschaftlichen Gebrauch auf unbespielte Tonträger des Benutzers kopieren. Dafür erhebt das Institut eine Verwaltungskostenpauschale. Ein Anspruch auf Überspielungen besteht nicht und erfolgt nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität.

### **§ 18 Benutzung von Bildarchiv/ Diathek und Videosammlung**

1. Für das Betrachten von Bildmaterialien und Videofilmen stehen entsprechende Geräte in den Räumen des Instituts zur Verfügung.

2. Eine Ausleihe von Videofilmen und DVDs ist möglich. Von der Ausleihe sind Fernsehmitschnitte sowie andere Materialien, für die gesonderte Bestimmungen bestehen, ausgenommen. Die Ausleihfrist beträgt 14 Tage. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Videofilme und DVDs können nur während der Öffnungszeiten der Phonothek ausgeliehen werden. Videobänder und DVDs werden nicht kopiert und dürfen nicht kopiert werden.

3. Eine Ausleihe der Diapositive ist nur in Absprache mit der Diathek unter Beachtung bestehender Urheberrechte statthaft.

4. Foto- und Bildmaterialien werden nur auf Antrag im Lesesaal vorgelegt.

### **§ 19 Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze**

1. Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze ist nur mit einem gültigen Ausweis des Ibero-Amerikanischen Instituts möglich (vgl. §4, Abs. 2 und 3). Das Mindestalter zur Benutzung der EDV-Arbeitsplätze beträgt 18 Jahre.

2. Das Institut schließt die Haftung gegenüber Internetdienstleistern aus und haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer und Benutzerinnen der EDV-Arbeitsplätze sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Benutzerinnen und Internetdienstleistern.

3. Das Institut haftet gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin nicht für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien, die durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien bzw. Medienträgern oder die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
4. Das Institut schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der vom ihm bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
5. Die Benutzer und Benutzerinnen verpflichten sich strafrechtliche Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme des Instituts oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen. Es ist nicht gestattet, pornographische oder den Nationalsozialismus bzw. Gewalt verherrlichende Informationen zu nutzen oder zu verbreiten.
6. Die Benutzer und Benutzerinnen haften für Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien des Instituts entstehen. Gleiches gilt für die Übernahme der Schadenskosten, die durch die Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
7. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
8. Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis des Instituts. Zeitliche und programmbezogene Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen sind möglich. Die Recherchezeiten an Internet- und CD-ROM-Arbeitsplätzen können beschränkt werden.
9. Die Benutzer und Benutzerinnen stimmen zu, dass das Institut zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte, soweit sie sich auf die Benutzung des Instituts beziehen, einschränken kann.

## **D Auswärtiger Leihverkehr**

### **§ 20 Ausleihe**

1. Ausleihen und Dokumentenlieferungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen und des Internationalen Leihverkehrs. Die Ausleihe von Beständen mit Erscheinungsjahr bis 1945 erfolgt nur in die Lesesäle der entleihenden Bibliotheken.
2. An Stelle des Originals können kostenpflichtig Ersatzmedien geliefert werden.

3. Vom Leihverkehr ausgenommen sind in der Regel die in § 15 Abs.1 aufgeführten Schriftenklassen und Materialien, außerdem Werke, die am Ort viel benutzt werden oder wegen ihres Formates nur mit erheblichen Schwierigkeiten versandt werden können.

4. Das Institut kann den auswärtigen Leihverkehr an besondere Bedingungen, z.B. die Benutzung in den Räumen einer Bibliothek oder Behörde, knüpfen.

## **§ 21 Entleihung**

1. In dem Ibero-Amerikanischen Institut nicht vorhandene Werke können im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen und des Internationalen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken gebührenpflichtig bestellt werden. Die Bibliothek behält sich vor, Bestellungen nur von Personen mit Wohnsitz in Berlin zu bearbeiten. Die Zahl der Bestellungen pro Person kann beschränkt werden.

2. Für Bestellungen im Leihverkehr sind Fernleihformulare auszufüllen.

3. Die Benutzung der von anderen Bibliotheken beschafften Werke unterliegt den Bestimmungen dieser Ordnung und eventuell zusätzlichen Bestimmungen der verleihenden Bibliotheken.

## **E Sonstige Benutzung**

### **§ 22 Informationsdienstleistungen**

1. Das Ibero-Amerikanische Institut stellt aufgrund seiner Kataloge und Bestände mündliche, telefonische und schriftliche Informationsdienstleistungen zur Verfügung, soweit es seine Arbeitskapazität gestattet. Für die Richtigkeit der Informationen wird keine Haftung übernommen. Literaturverzeichnisse - z.B. für Examenszwecke - werden vom Institut nicht angefertigt.

2. Recherchen in externen Datenbanken erfolgen entgeltpflichtig nach Anmeldung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

### **§ 23 Anfertigung von Reproduktionen**

1. Das Ibero-Amerikanische Institut fertigt auf Antrag entsprechend seiner Möglichkeiten - und sofern es der konservatorische Zustand der Materialien erlaubt - Vervielfältigungen aus seinen Beständen und den von ihm vermittelten Werken an.

Bei Reproduktionen aus gefährdetem Bibliotheksgut bestimmt es das jeweils anzuwendende Verfahren. Es werden grundsätzlich keine Direktkopien hergestellt von

- vor 1800 erschienenen Werken,
- Verschluss- und Nachlassmaterialien,
- Zeitungen und großformatigen Bänden.

2. Die Abgabe von Vervielfältigungen erfolgt gegen Entgelt, dessen Höhe in geeigneter Form bekanntgegeben wird. Bei Bestellung kann eine Anzahlung oder Vorauszahlung verlangt werden. Bestellte Vervielfältigungen, die nicht abgeholt wurden, werden 2 Monate nach der Bereitstellung vernichtet.
3. Auf den zur Selbstbedienung bereitstehenden Kopiergeräten darf aus besonders gefährdeten Büchern, die mit Kopierverbot belegt sind, sowie Materialien der Sondersammlungen, Verschlussmaterialien sowie allen Publikationen vor 1900 nicht kopiert werden. Aus Loseblattwerken ist das Kopieren nur nach Rücksprache mit dem Institutspersonal gestattet.  
Für selbst gefertigte Kopien werden keine Quittungen ausgegeben.
4. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen oder auf die Bereitstellung eines Münzkopierers besteht nicht.
5. Das Fotografieren, Filmen und Scannen von Bibliotheksmaterialien mit eigenem Gerät ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Leitung des Referats Benutzung zulässig.
6. Für die Beachtung der urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften ist der Benutzer/ die Benutzerin verantwortlich.

## **§ 24 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs**

Außerhalb des Leihverkehrs können beim Ibero-Amerikanischen Institut entgeltpflichtig Dokumente bestellt werden, z.B. im Rahmen von subito. Die Dokumentenlieferung erfolgt entweder durch die Anfertigung von Kopien, die bei den Bestellerinnen oder Bestellern verbleiben, oder das leihweise Versenden von Werken.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

1. Durch diese Benutzungsordnung nicht geregelt sind
  - a) die Ausleihe von Bibliotheksbeständen für Ausstellungen,
  - b) die Edition bzw. Faksimilierung von Handschriften und Rara sowie von alten Karten, Plänen oder Graphiken,
  - c) die Bereitstellung von Reprintvorlagen.
2. Bei Herstellung oder Vervielfältigung fotografischer Aufnahmen und anderer Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzer und Benutzerinnen oder in deren Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildarchivs Preußischer Kulturbesitz und dessen Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
3. In diesen und sonstigen Fällen, die über den Rahmen der Benutzungsordnung hinausgehen, ist jeweils eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich.

## **§ 26 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer oder eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann das Ibero-Amerikanische Institut durch schriftliche Verfügung oder durch mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, den vorübergehenden oder dauernden, teilweisen oder vollständigen Ausschluss von der Benutzung verhängen.

Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Die Benutzungsgebühr wird nicht erstattet. Der Ausschluss von der Benutzung kann insbesondere verfügt werden, wenn Personen wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Rückgabeerinnerung verweigern, Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Sondernutzungsgebühren nicht begleichen oder Materialien widerrechtlich aus dem Institut entfernen sowie gegen die Benutzungsregeln der EDV-Arbeitsplätze verstoßen. In besonders schweren Fällen hat das Institut das Recht, ein Hausverbot auszusprechen.

Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Direktor des Instituts eingelegt werden. Sofern dieser dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächsthöhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung des Ibero-Amerikanischen Instituts.

## **§ 27 Beschwerdemöglichkeit**

Beschwerden sind an die Leitung des Referats Benutzung zu richten.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde am 4.12.2006 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Wirkung vom 1.1.2007 für das Ibero-Amerikanische Institut - Preußischer Kulturbesitz beschlossen.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 4.12.2006

Ibero-Amerikanisches Institut zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz  
Die Direktorin